Communal-Correspondenz Kiesenhofer
Herausgeber u. Redacteur Rud. Kiesenhofer 8. Lichtenfelsgasse 15
№ 216 Druck von R. Kiesenhofer
9. Jahrg.
Wien, Dienstag 26. September 1899.

(Der Ausschließungsgrund vom Gewerbebetriebe.) In letzterer Zeit mehren sich die Fälle, daß die Gewerbebehörden erster Instanz auf Grund des § 5 der Gewerbeordnung die Zulassung zum Gewerbebetriebe verweigern. Nach diesem § 5 können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurtheilt wurden, vom Betriebe eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Mißbrauch zu besorgen wäre. Das Ministerium des Innern hat nun die Weisung ergehen lassen, daß von dem Ausschließungsrechte des § 5 der Gewerbeordnung nur dann Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vorliegend worhanden sind.

(Ausschank von Bier und Wein seitens der Consumvereine.) Der Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, daß Consumvereine Bier und Wein in verschlossenen Gefäßen nur dann an ihre Mitglieder abgeben dürfen, wenn sie eine Concession für das Gast- und Schankgewerbe besitzen.

(Schmied- und Wagnergehilfen bei Frühmarktbesitzern und Baumeistern.) Die Hofkanzlei hat dem Magistrate einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zur Kenntniß gebracht, nach welcher Schmiedmeistern zur Regulirung ihrer eigenen, zur Ausübung des Gewerbebetriebes bestimmten Wagen und zum Beschlagen ihrer zur Ausübung ihres Gewerbes bestimmten Pferde nicht berechtigt und daher auch nicht befugt sind, zur Herstellung dieser Arbeiten Schmiedgehilfen zu halten oder solche Arbeiten durch ihre Bediensteten vornehmen zu lassen. Dieselbe Entscheidung wurde auch bezüglich Ausführung solcher Arbeiten bei Baumeistern getroffen, da die Berechtigung des Baumeisters nur in der Herstellung eines Baues liege und die Wagenherstellung und Reparatur gewiß nicht als ein Theil des Baues bezeichnet werden kann.

(Stiftungen und Stipendien.) Von den zum Andenken an die Jubelfeier des 500jährigen Bestandes der Wiener Universität durch den Gemeinderath der Stadt Wien gestifteten drei Stipendien zu je 300 fl können heuer zwei, u. zw. je eines für einen Sohn der erstkriegsfallenen und gebildeten Facultät zur Verleihung. Außerdem können heuer aus derselben Stiftung zwei einmalige Stipendien à 300 fl für Juristen zur Vertheilung. – Ferner werden mit Beginn des heurigen Studienjahres zwei Juliana Krauß'sche Stipendien im Jahresbetrage von je 455 fl für Studenten, welche sich dem geistlichen Stande widmen, verliehen. – Aus der Herbert Offenheimer'schen Stiftung sind fünf Plätze zu je 125 fl u. zw. zwei für Medicin u. je einer für Juristen, Philosophen u. Technik erledigt. – Am 14. Februar 1900 gelangen die Interessen der Karolina Greiggberger'schen Stiftung von je 205 fl an zwei armen Wiener Bürger zur Verleihung. Gesuche für alle diese Stiftungen sind bis Ende Oktober beim Magistrate zu überreichen.